

An die Vorsitzenden
der VDH-Mitgliedsvereine

Kop/Lo 1. August 2023

Die Hannoveraner Erklärung ist überholt – VDH-Beschluss hat Bestand

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Arbeitsgruppe tiermedizinischer (u.a. die Bundestierärztekammer, die Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin, der Bundesverband praktizierender Tierärzte und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz) und kynologischer Verbände, in der auch der VDH vertreten war, hat einen Katalog mit ausschlussrelevanten Merkmalen erarbeitet, die sogenannte „Hannoveraner Erklärung“. Diese wurde am 15. Juni 2023 veröffentlicht.

Der VDH hat daraufhin die in der „Hannoveraner Erklärung“ aufgeführten (erblich bedingten) Merkmale gemäß des rechtlichen Rahmens, den die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vorgibt, für alle termingeschützten Veranstaltungen (Ausstellungen, Hundesportveranstaltungen) als verbindliche Ausschlussmerkmale definiert.

Die Hannoveraner Arbeitsgruppe hat nach der Veröffentlichung der Merkmalsliste ein bereits Ende Mai verfasstes Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erhalten, das als allgemeine Vollzugshilfe für die Landesbehörden bewertet wurde. Die Arbeitsgruppe hat die Merkmalsliste der „Hannoveraner Erklärung“ aus für uns nicht ganz nachvollziehbaren Gründen zurückgenommen und bezieht sich auf die Stellungnahme des BMEL. Das BMEL verweist darin weiterhin auf die Zuständigkeit der Landesbehörden und gibt in dem Schreiben allgemeine Empfehlungen für die Umsetzung der TierSchHuV; eine konkrete Merkmalsliste ist nicht enthalten. Dem VDH liegt das Schreiben des BMEL vor, eine Weitergabe an unsere Mitgliedsvereine ist beim Ministerium angefragt.

Ein weiterer Schritt zur Versachlichung und Vereinheitlichung der Durchführung der Vorschrift werden hoffentlich die erwarteten Ausführungshilfen zur Umsetzung des § 10 TierSchHuV einer Projektgruppe der AG Tierschutz der Bundesländer sein. Bis es jedoch tatsächlich zur Veröffentlichung eines offiziellen und konkreten Katalogs von Ausschlussmerkmalen seitens der Projektgruppe der Bundesländer kommt, bietet die Merkmalsliste

der Hannoveraner Erklärung aus unserer Sicht einen sinnvollen Ausgangspunkt – auch wenn sie nicht als abschließend zu sehen und rechtlich nicht bindend ist.

Der VDH-Vorstand hat die von der Arbeitsgruppe zusammengestellten Merkmale als verbindlich für alle VDH-Veranstaltungen erklärt. Der Beschluss hat auch nach der Rücknahme der „Hannoveraner Erklärung“ Bestand.

Bis zum Vorliegen eines offiziellen Merkmalskatalogs sind ausschussrelevante Merkmale nach § 10 TierSchHuV wie bisher mit den örtlichen Veterinärämtern individuell für jede Veranstaltung abzustimmen. Der Merkmalskatalog des VDH soll dabei als sinnvolle Orientierung dienen.

Zusammenfassung:

1. Der VDH-Beschluss zur Anwendung der in der Hannoveraner Erklärung aufgeführten Merkmalsliste hat weiterhin Bestand.
2. Das in §10 Tierschutz-Hundeverordnung aufgeführte Ausstellungsverbot bezieht sich auf termingeschützte Ausstellungen und Hundesportveranstaltungen.
3. Die Ausschlussmerkmale müssen erblich bedingt sein.
4. Die Mehrzahl der Merkmale ist an das Vorliegen einer damit verbundenen klinischen Symptomatik geknüpft.
5. Eine pauschale Untersuchungspflicht für die Teilnahme an Veranstaltungen sieht der VDH nicht vor.
6. Auflagen für Veranstaltungen sollten auch im Weiteren gezielt und angemessen sein und müssen mit den örtlichen Vollzugsbehörden/Amtsveterinären vor der Veranstaltung abgesprochen werden.

Aktuelle Informationen über die Maßnahmen zum Tierschutz im VDH finden Sie auf dieser neuen Website: <https://tierschutz.vdh.de/>

Mit freundlichen Grüßen

Leif Kopernik
Hauptgeschäftsführer